

tingent des Unterhalts nicht beytragen könnte, oder würde, so soll ihm sein Antheil Böcker umb solche bestmöglichst zu versorgen, anheim geschickt und der andere willige deshalben nicht beschwehret werden, worbey angezogen worden, daß, wann diese Creyß-Böcker wieder zur Reichs-Armée fort zu schicken, weil sie schon in gewisse Regiementer und Escadronen abgetheilet, und ohne das nicht weit von einander liegen, so würden solche leicht wieder zusammen geführet werden können.

Anlage 2.
Römer-Mo-
nath und
Eintreibung
der Reste betr.

§. 4. Alß man nun (3.) für gut befunden, daß in Deputatione der Zustand der Cassa examiniret, und nach dero Beschaffenheit, was ferner nöthig, richtige Anstalt gemachet werden möchte und man wahr genommen, daß das Bedüßnis noch auf Jahrlige Frist und bis zu Ende des Febr. 1676. ohne Gefahr bey gegenwertiger Verfassung nach denen in vorigen Creyß-Abschied specificirten capitibus auffer denen fünfftigen Recruiten sich über 30000. Thlr. belauffen würde, so ist nach gezogenen Calculo das Werck dahin gediehen, daß man diejenigen Reste, welche noch von voriger Bewilligung der zehen Römer-Monath zurück sind, eingetrieben würden, dennoch zum wenigsten zwey Römer-Monath zu denen auf die Cassa gewiesenen Militaribus, und weil Ao. 1672. vor die Current-Besoldungen der Creyß-Bedienten bewilligte halbe Römer-Monath bis auf ein weniges distribuiret, auch unterschiedene Reste der Creyß-Bedienten und deren theils nachgelassene Erben annoch zu bezahlen, (gestalt deswegen unterschiedliche Memorialia eingegeben und per dictaturam communiciret worden) ebenmäßig befunden, daß sowohl zu Bezahlung der Creyß-Bedienten Currenten, als auch rückständigen Rest noch ein Monath nöthig seyn würde. Alß haben sich endlich sämtlich anwesende Abgesandte, Bottschaften und Abgeordnete dahin verglichen, daß die rückständigen Reste nicht allein möglichst eingetrieben (weil wieder Billigkeit ein Stand vor den andern in gemeinen Creyß-Anlagen sich nicht eximiren könnte, und zu solchem Ende, was dießfalls in vorigen Creyß-Abschieden enthalten, anhero zu wiederholen) sondern auch noch zwey Römer-Monath binnen Jahrs-Frist, wenn solche zu Unterhaltung der Miliz zureichten und zwar auf zwey Terminen, als den 1sten Termin den 1. Jun. den andern aber den 1. Decembr. dieses Jahrs baar zur Cassa erleget und vergniget und diese Gelder zu nichts anders, als zu denen obbenannten im Creyß-Abschied de Anno 1674. benannten Capitibus angewendet werden sollen. Dieweil aber wegen der Creyß-Bedienten, auf derselben Reste, auch Current-Besoldungen zu sehen, so hat man gleichfalls dahin geschlossen, daß ein ganzer Monath auf 2. Termine, als Lau-
ren-